

Nichtraucherschutz in der deutschen Gastronomie: Eine aktuelle Bestandsaufnahme in zehn Bundesländern

Hintergrund

Seit August 2007 sind nach und nach in allen Bundesländern Gesetze zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens erlassen worden, die unter anderem Regelungen zum Nichtraucherschutz im Gastgewerbe beinhalten. Ein generelles Rauchverbot in der Gastronomie gibt es derzeit nur in Bayern und im Saarland. In den übrigen 14 Bundesländern gelten mehr oder weniger umfangreiche Ausnahmeregelungen. Unklar ist bislang, wie sich die verschiedenen Landesgesetze in der Praxis bewährt haben. Zwar haben die Regierungen einiger Bundesländer in der Zwischenzeit erste Evaluationsberichte vorgelegt³⁻⁷. Diese Berichte stützen sich jedoch ausschließlich auf Stellungnahmen der Ordnungsämter, Meinungsäußerungen von Gastwirten und andere Aussagen, die keinen Anspruch auf Verallgemeinerbarkeit erheben können. Die hier vorgestellte Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) soll einen Beitrag dazu leisten, dieses Forschungsdefizit zu beheben.

Methodik der Datenerhebung

Die Studie zur Evaluation des Nichtraucherschutzes in der deutschen Gastronomie umfasste eine Begehung aller Gaststätten in den Innenstadtbereichen von Düsseldorf, Hannover, Kiel, Mainz, Magdeburg, Schwerin, Stuttgart und Wiesbaden. In den Metropolen Berlin und München wurden über das Stadtzentrum hinaus zwei weitere Stadtteile mit hoher Kneipendichte in die Untersuchung einbezogen. In den ausgewählten Arealen wurden im Zeitraum Februar/März 2011 sämtliche Straßen abgelaufen und in den Abendstunden das Rauchreglement in allen öffentlich zugänglichen Gaststätten mit einem Erhebungsbogen erfasst. Insgesamt liegen Daten über 2939 Gaststätten aus zehn Landeshauptstädten vor.

Ergebnisse

■ **Rauchfreie Gaststätten:** In den Hauptstädten der Bundesländer, in denen Ausnahmen vom Rauchverbot gelten, sind nur zwei von drei Gaststätten (68 %) rauchfrei. Bei knapp einem Viertel der gastronomischen Betriebe (24 %) wird im gesamten Betrieb geraucht. Raucherräume gibt es in 8 % der untersuchten Gaststätten. Hinter diesen Durchschnittswerten verbergen sich erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Landeshauptstädten (Abb.1).

■ **Speisegeprägte Gastronomie:** Einige Segmente der speisegeprägten Gastronomie sind heute (nahezu) komplett rauchfrei, und zwar nicht nur in München, wo seit August 2010 das Rauchen in Gaststätten generell untersagt ist, sondern auch in den anderen untersuchten Städten (Abb. 2). Das gilt insbesondere für Cafés, Schnellimbisse und die Systemgastronomie. Anders verhält es sich bei den klassischen Speisegaststätten: In den Bundesländern mit Ausnahmeregelungen kann im Schnitt in einem von fünf Restaurants geraucht werden. Auch hier bestehen große regionale Differenzen: Während beispielsweise in Wiesbaden nur in 7 % der Restaurants geraucht werden darf, ist in Hannover in 30 % der Restaurants das Rauchen erlaubt. Offensichtlich gibt es bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen gravierende Vollzugsprobleme: 8 % aller untersuchten Restaurants waren faktisch Rauchergaststätten (Abb. 2) – was einen klaren Verstoß gegen die geltenden Landesgesetze darstellt.

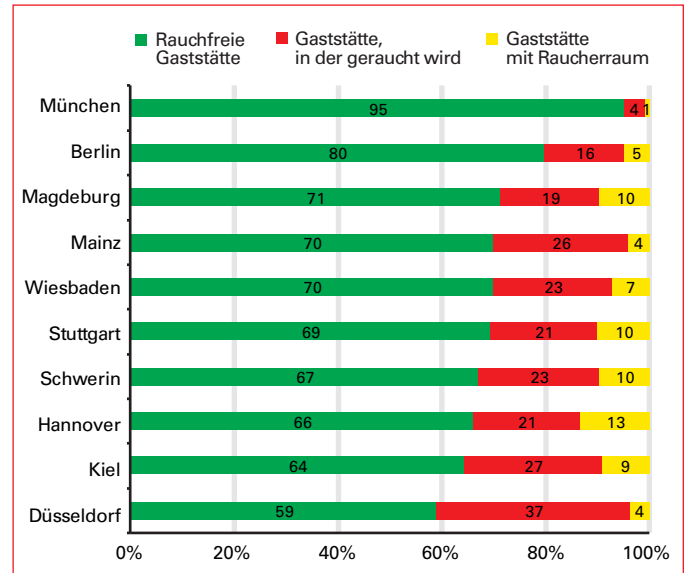


Abbildung 1: Rauchreglements in der Gastronomie der untersuchten Landeshauptstädte.

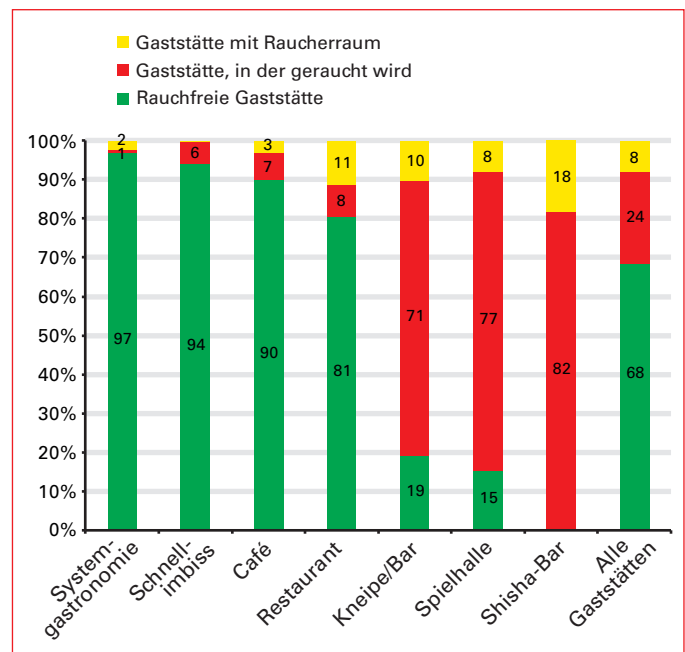


Abbildung 2: Raucherlaubnis nach Gaststättentyp in Bundesländern mit Ausnahmeregelungen.

■ **Getränkegeprägte Gastronomie:** Im Gegensatz zur speisegeprägten Gastronomie sind die Besucher von Kneipen und Bars den Gesundheitsgefahren des Tabakrauchs weitgehend schutzlos ausgeliefert. In der getränkegeprägten Gastronomie ist im Schnitt nur jeder fünfte Betrieb rauchfrei. Den Negativrekord hält die Landeshauptstadt von Mecklenburg-Vorpommern: In Schwerin wurde in 93 % der Kneipen und Bars geraucht. Wer hier abends ein

Bier trinken möchte, muss lange suchen, wenn er nicht zum Passivrauchen gezwungen werden will. Zu den unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes besonders bedenklichen Sonderfällen gehören die Spielhallen, die zu weiten Teilen verraucht sind (85 %), sowie die Shisha-Bars, in denen überall geraucht wird.

■ **Beispiel Düsseldorf – die Rauchermetropole:** Das Bundesland mit den meisten Ausnahmeregelungen im Bereich der Gastronomie ist Nordrhein-Westfalen. Folgerichtig hat sich Düsseldorf im Verlauf der Erhebung als die Rauchermetropole unter den Landeshauptstädten erwiesen. Hier gibt es nicht nur die meisten Raucherkneipen, es gibt auch die meisten Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht von Raucherkneipen, wie eine ähnliche Studie des DKFZ in NRW gezeigt hat². Die in Düsseldorf konstatierten Missstände waren auch in anderen NRW-Städten vorzufinden.

■ **Beispiel Berlin – die geteilte Stadt:** Von den Landeshauptstädten, in denen Ausnahmeregelungen gelten, hat Berlin den höchsten Anteil an rauchfreien Gaststätten. Dieser positive Gesamteindruck relativiert sich jedoch, wenn man die Unterschiede zwischen verschiedenen Berliner Bezirken in den Blick nimmt. Die gehobene Gastronomie in Berlin-Mitte – im Regierungsviertel und entlang der Flaniermeilen Unter den Linden und Friedrichstraße – ist zu großen Teilen rauchfrei. Dagegen sind viele Eckkneipen in den ärmeren Stadtbezirken nach wie vor verraucht. Bei der Begehung der Szeneviertel rund um den Heinrichplatz und den Kollwitzplatz erwies es sich als schwierig, eine Nichtraucher-Kneipe zu finden.

■ **Beispiel München – (fast) rauchfrei:** Seit dem Erfolg des Volksbegehrens für echten Nichtraucherschutz gilt in der bayerischen Gastronomie ein generelles Rauchverbot. Doch auch in Bayern gibt es noch ein Schlupfloch, von dem die Gastwirte ausgiebig Gebrauch machen, wie die Begehung in München gezeigt hat: In 17 % der Münchener Getränkegaststätten wurde geraucht. Dies geschieht zumeist unter Berufung auf die Ausnahmeregelung für geschlossene Gesellschaften. Entsprechende Eingangskontrollen werden jedoch nur selten durchgeführt.

■ **Problembereich Rauchergaststätten:** In Anlehnung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2008 haben die meisten Bundesländer im Segment der getränkegeprägten Kleingastronomie die Möglichkeit eingeräumt, Rauchergaststätten einzurichten. Diese Möglichkeit ist an mehrere Vorbedingungen geknüpft, die in der Praxis vielfach nicht eingehalten werden:

- 13 % der Raucherkneipen verfügten über mehrere Räume, obwohl es sich laut Gesetz um Ein-Raum-Kneipen handeln muss;
- 11 % der Raucherkneipen boten vor Ort zubereitete Speisen an, obwohl dies untersagt ist;
- in mindestens 9 % der Raucherkneipen überschritt die Gastfläche den gesetzlich festgelegten Grenzwert von 75 m².

Als Skandal ist die Situation im Hinblick auf den Jugendschutz zu werten: Bei 62 % der Raucherkneipen fehlte im Eingangsbereich der obligatorische Hinweis „Zutritt erst ab 18 Jahren“

■ **Problembereich Raucherräume:** In Bundesländern ohne ein umfassendes Rauchverbot in der Gastronomie haben Gaststätten, die über mehrere Räume verfügen, die Möglichkeit, einen Nebenraum zum Raucherraum zu deklarieren. Diese Möglichkeit wird an die Bedingung geknüpft, dass eine wirksame Abtrennung zum Nichtraucherbereich vorhanden sein muss. Doch diese Bedingung wird in vielen Fällen nicht eingehalten. Von den besichtigten Raucherräumen hatten 22 % keine abschließbare Tür. Wo eine Tür vorhanden war, stand sie in 37 % der Fälle zum Zeitpunkt der Begehung permanent auf, sodass der Tabakrauch ungehindert in den Nichtraucherbereich vordringen konnte. Von einem wirksamen Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens kann in all diesen Fällen keine Rede sein. Hinzu kommt, dass immerhin 8 % der Raucherräume deutlich größer waren als der Nichtraucherbereich. Zudem war die Mehrzahl der Raucherräume (55 %) nicht bestimmungsgemäß ausgewiesen. Auch dies sind eklatante Verstöße gegen die geltenden Landesgesetze.

Fazit

Auch wenn es sich bei der vorliegenden Untersuchung um eine explorative Studie handelt, die noch durch Erhebungen in den übrigen Landeshauptstädten ergänzt werden muss, lassen sich schon heute zwei wesentliche Schlussfolgerungen ziehen: Zum einen hat die Vielzahl und die Komplexität der Ausnahmeregelungen in den einzelnen Bundesländern dazu geführt, dass die Einhaltung der Rauchverbote in der Gastronomie kaum zu kontrollieren ist und Gesetzesverstöße an der Tagesordnung sind. Zum anderen ist deutlich geworden, dass von einem wirksamen Nichtraucherschutz in der getränkegeprägten Gastronomie keine Rede sein kann. Wer am Feierabend in einer Kneipe ein Bier trinken möchte, ist vielerorts dazu gezwungen, den Qualm der Raucher einzuatmen. In seiner Entscheidung vom 2. August 2010 hat das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf das strenge Rauchverbot in Bayern festgestellt: „Es ist dem Gesetzgeber unbenommen, [den Nichtrauchern] eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Gaststätten zu ermöglichen, ohne dass sie sich dabei dem Tabakrauch aussetzen müssen. Gerade im Bereich der getränkegeprägten Kleingastronomie war eine solche Teilhabe bislang allenfalls eingeschränkt möglich“¹. Was das Verfassungsgericht über die Situation in Bayern vor Inkrafttreten des ausnahmslosen Rauchverbots konstatiert hat, gilt heute noch für die Mehrzahl der anderen Bundesländer: Wer sich vor den Gefahren des Passivrauchens schützen möchte, ist von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im getränkegeprägten Gastgewerbe ausgeschlossen. Im Hinblick auf ihre Praktikabilität und Effektivität muss man die geltenden Ausnahmeregelungen in vielen Bundesländern daher als gescheitert ansehen. Deutschland braucht eine einfache, umfassende und einheitliche Regelung zum Nichtraucherschutz in der Gastronomie, so wie sie in vielen anderen europäischen Ländern mit Erfolg eingeführt worden ist.

Impressum

© 2011 Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

Autoren: Ute Mons M.A., Dietmar Jazbinsek, Dipl. Biol. Sarah Kähnert, Susanne Schunk, Dr. Martina Pötschke-Langer

Finanziell gefördert von der Dieter-Mennekes-Umweltstiftung in Kirchhundem und der Klaus Tschira Stiftung, gGmbH.

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Martina Pötschke-Langer
Deutsches Krebsforschungszentrum

Stabsstelle Krebsprävention und
WHO Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle
Im Neuenheimer Feld 280, 69120 Heidelberg
Fax: 06221 42 30 20, E-Mail: who-cc@dkfz.de

Zitierweise:

Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.):
Nichtraucherschutz in der deutschen Gastronomie:
Eine aktuelle Bestandsaufnahme in zehn Bundesländern,
Heidelberg, 2011

Nichtraucherschutz in der deutschen Gastronomie: Eine aktuelle Bestandsaufnahme in zehn Bundesländern

Literatur

- (1) Bundesverfassungsgericht (2010) 1 BvR 1746/10 vom 2.8.2010. http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100802_1bvr174610.html (abgerufen am 1. Mai 2011)
- (2) Deutsches Krebsforschungszentrum (2011) Nichtraucherschutz in Nordrhein-Westfalen: Gesetzeslücken und Vollzugsprobleme. Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg
- (3) Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (2011) Bericht an den Landtag über die Auswirkungen des Gesetzes zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher im Land Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2. Februar 2011
- (4) Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt (2010) Bericht über die Evaluierung des Nichtraucherschutzgesetzes Sachsen-Anhalt für den Zeitraum von 2008 bis 2010. Magdeburg, 30. November 2010
- (5) Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit des Landes Niedersachsen (2010) Bericht der Landesregierung nach § 6 des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes, Drucksache 16/2133. Hannover, 21. Januar 2010
- (6) Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2009) Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin, September 2009
- (7) Regierung des Landes Rheinland-Pfalz (2010) Bericht der Landesregierung zum Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz, Drucksache 15/4679. Mainz, 16. Juni 2010